



## AVERTISSEMENT.

emnach ben ber Fürftl. Civil : Bedienten : Witwen : und Banfen Caffen Unftalt in hiefigen Landen, man in mehrern Abfich. ten, und befondere Behuf Austheilung ber im Bierten f. ber hochften Berordnung vom 30. Marg 1775 ben verhepratheten Bedienten versicherten Certificate, worin die ihren fünftigen Witmen gebuhren. be Pension bestimmet wird, genauer und zuverläßiger Nachrichten benothiget ift, welche Intereffenten gedachter Witmen: und Wanfen: Caffe verhenrathet ober unverhenrathet , oder Witwer find , imgleithen welche Witwer Kinder haben, die nach Maßgabe des Siebenben S. der bereits angezogenen hochsten Verordnung, und bes Fünf: ten S. der gnädigsten Declaration vom 20. November 1777, des Genuffes einer Waysen : Pension fahig sind; so wird auf Serenissimi hochsten Befehl, von Seiten der zu mehr gedachter Witwen: und Wansen. Casse verordneten Deputation den famtlichen Interessen: ten dieser Anstalt zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, und die Anweisung ertheilet:

Daß jeder Fürstl. Civil: Bedienter und sonstiger den Besoldungs. Abzügen zu dieser Witwen- und Wansen: Casse unterworfener Interessent den, zu Erhebung der auf nächstsommenden Michaelis fälligen Quartals: Besoldungen und Pensionen, auszustellenden Quitungen, wo er nicht, daß seine Besoldungs: Quitung dis dahin ohne Bezahlung zurückgegeben werde, gewärtigen will, eine schriftliche Note, worin deutlich und zuverläßig demerket worden:

a) 66

- a) ob der Empfänger verheprathet oder unverheprathet, oder Witwer, und im lehtern Fall
- b) ob er eheliche participationsfähige Kinder, das ist, Sohne unter dem 20ten, und Tochter unter dem 16ten Jahre, und wie viel derselben, habe;
- c) wie alter, wie auch, wenn er verhenrathet ift, seine Chefrau, und wenn er Witwer ist, jedes seiner participationsfähigen Kinder sen? benzufügen.

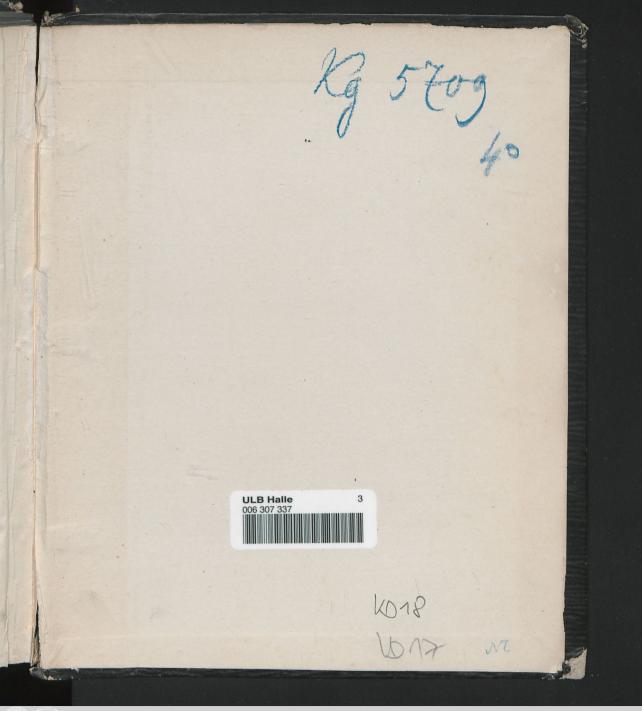
Nächstem aber auch, damit man von dem Ansfall der dieses Institut betressenen Veränderungen, zeitig Nachricht erhalte, wenn nemlich einer oder der andere, so noch unverheprathet ist, sich verheprathet, oder ein verhepratheter Bedienter und Interessent Witwer wird, oder participationsfähige Kinder abgehen oder hinzukommen, in einer seiner nächsten Besoldungs-Quitung, benzulegenden Note, solches genau zu bemerken und anzuzeigen habe.

Wie denn die Fürstl. Deputation, daß jeder Interessent nach dieser Verfügung, so die baldmöglichste Austheilung der ansangs erwehnten Certisicate zur Absicht hat, und ohne welche sie füglich nicht bewürket werden mag, so willig als ohnsehlbar, und ohne Mangel sich achten werde, gewärtigen will.

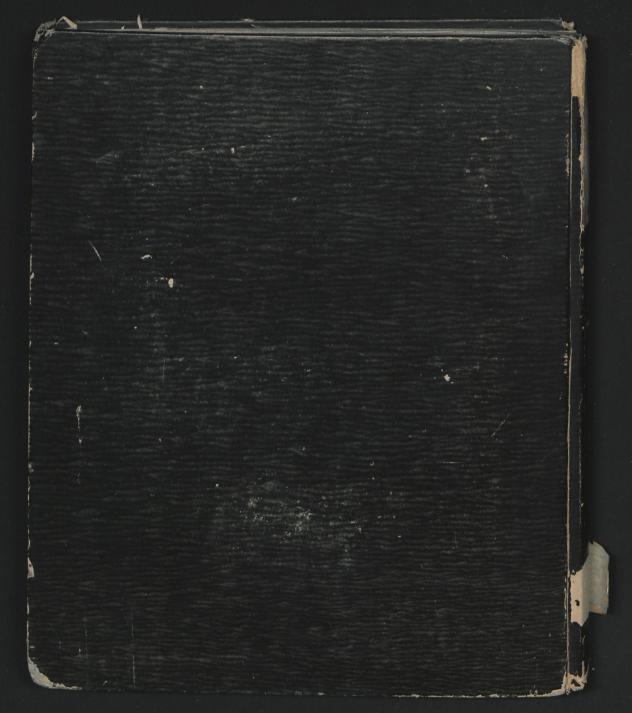
Braunschweig, den 22. Man, 1781.

Zur Fürstl. Civil-Bedienten-Witwen- und Waysen-Casse verordnete Deputation.

more really and stockasty beautifure arrows









## AVERTISSEMENT.

22 mai

emnach ben der Fürftl. Civil : Bedienten : Wittven : und Wanfen Caffen : Anstalt in hiefigen Landen, man in mehrern Absich. ten, und befonders Behuf Austheilung ber im Bierten f. ber hoch: ften Berordnung vom 30. Marg 1775 ben verhepratheten Bedienten versicherten Certificate, worin die ihren funftigen Witwen gebuhren: de Penfion bestimmet wird, genauer und zuverläßiger Nachrichten benothiget ift, welche Intereffenten gedachter Witwen: und Wanfen: Caffe verhenrathet oder unverhenrathet, oder Witwer find, imgleithen welche Witwer Kinder haben, Die nach Maggabe bes Siebenben S. der bereits angezogenen hochsten Berordnung, und des Fünften S. der gnädigsten Declaration vom 20. November 1777, des Genuffes einer Manfen : Penfion fahig find; fo wird auf Serenissimi hochsten Befehl, von Seiten der zu mehr gedachter Witwen, und Wansen: Casse verordneten Deputation den famtlichen Interessen: ten dieser Anstalt zur Nachachtung hiedurch befannt gemacht, und Die Anweifung ertheilet:

Daß jeder Fürstf. Civil: Bedienter und sonstiger ben Besoldungs: Abgügen zu diefer Witwen- und Wanfen : Caffe unterworfener Intereffent ben, qu Erhebung ber auf nachftkommenden Michaelis falligen Quartale: Befoldungen und Penfionen, auszustellenden Quitungen, wo er nicht, daß feine Befoldungs : Quitung bis dahin ohne Bezah: lung juruckgegeben werde, gemartigen will, eine schriftliche Note, worin deutlich und zuverläßig bemerket worden:

a) 66